

Auftragsrecht

Der «Auftrag» ist ein Vertragstyp, der im Schweizerischen Obligationenrecht ausdrücklich geregelt ist. Dem Auftragsrecht unterliegen in erster Linie Dienstleistungen, beispielsweise die Kundenbeziehungen des Arztes, des Anwaltes, des Architekten, von Beratungsfirmen oder der Banken. Den Vorschriften über den Auftrag unterliegen auch alle anderen Verträge über Arbeitsleistungen, die keiner besonderen Vertragsart unterstellt sind.

Der Beauftragte, das heisst der Arzt, der Architekt usw., muss und kann keinen Erfolg garantieren. Er ist lediglich, aber immerhin verpflichtet, den Auftrag sorgfältig auszuführen. Er muss den Auftrag grundsätzlich persönlich ausführen, kann aber zur Unterstützung Hilfspersonen beziehen oder den Auftrag im Interesse des Kunden an einen Dritten weitergeben. Der Beauftragte muss über seine Geschäftsführung jederzeit Rechenschaft ablegen. Der Auftraggeber haftet für die getreue und sorgfältige Ausführung des ihm übertragenen Geschäftes.

Unsere Leistungen

Wir beraten unsere Kunden in allen auftragsrechtlichen Fragestellungen. Unstimmigkeiten entstehen häufig bei der konkreten Ausführung des Auftrags, bei der Rechenschaftspflicht des Beauftragten, bei Honorarfragen und über die Herausgabepflicht von Akten. Die finanziell grösste Bedeutung hat die Haftung für unsorgfältige Ausführung des Auftrags. Zu Haftpflichtansprüchen führen die fehlerhafte Planung des Architekten, die unsorgfältige Behandlung des Arztes, eine mangelhafte Beratung durch die Bank oder eine zu wenig sorgfältige Mandatsführung durch den Anwalt. Die rechtlichen und fachspezifischen Fragestellungen im Auftragsrecht werden schnell komplex. Wir raten zu einem frühzeitigen Beizug eines Rechtsanwaltes oder einer Rechtsanwältin.